

Zentralsekretariat  
 Monbijoustrasse 20  
 Postfach  
 3001 Bern  
 Tel. 031 380 64 30  
 Fax. 031 380 64 31

TREUHAND|SUISSE, Postfach, 3001 Bern  
 Sekretariat der Staatspolitischen Kommissionen  
 Parlamentsdienste  
 3003 Bern

Bern, 12. Oktober 2018

**14.422 n Pa.IV. Aeschi Thomas. Einführung des Verordnungsvetos**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 12.06.2018 hat der Kommissionspräsident der Staatspolitische Kommission des Nationalrats (SPK) das Vernehmlassungsverfahren zur Einführung des Verordnungsvetos eröffnet. Wir erlauben uns, im Namen von TREUHAND|SUISSE zur Vernehmlassungsvorlage wie folgt Stellung zu nehmen:

**1. Einleitende Bemerkungen**

TREUHAND|SUISSE befürwortet die Einführung eines Verordnungsvetos. Ein Verordnungsveto stellt unserer Ansicht nach eine pragmatische Massnahme zur punktuellen Eindämmung der Regulierungswut dar. Der Kanton Solothurn kennt bereits seit den 1980er Jahren ein Verordnungsveto und ist damit bisher gut gefahren.

TREUHAND|SUISSE ist ebenfalls der Meinung, dass ein Verordnungsveto seine Wirkung vor allem als präventives Instrument entfalten soll. Damit verhindert wird, dass beispielsweise wichtige Bestimmungen ohne parlamentarische Zustimmung in die Verordnung aufgenommen werden oder die Absichten des Gesetzgebers nicht sinngemäss interpretiert werden.

**2. Zum Verordnungsveto**

TREUHAND|SUISSE ist sich bewusst, dass das Verordnungsveto grundsätzlich als Eingriff in die Kernkompetenzen der Exekutive aufgefasst werden kann und Fragen in Bezug auf die Gewaltentrennung aufwirft. In der Schweiz sind jedoch bereits heute Abweichungen von der organisatorischen Gewaltentrennung auszumachen. Das Konzept der geteilten, aber kooperierenden Gewalten mit sich überlagernden Kompetenzen, wie in den Erläuterungen zur Vernehmlassung selber ausgeführt wird, entspricht schweizerischer Tradition. Das Verordnungsveto ist ein adäquates Instrument, um sicherzustellen, dass der Wille des Gesetzgebers nicht umgangen werden kann.

Dies kann etwa dann der Fall sein, wenn Verwaltung und Bundesrat Präzisierungen zum Gesetz vornehmen, die zu zusätzlichen, vom Parlament nicht behandelten Verschärfungen der

Regeln, zu einer nicht gewollten Mehrbelastung für die Betroffenen oder zur Behinderung beabsichtigter Deregulierung führen.

Wir erachten die Einführung eines solchen Instruments als notwendig. In der Vergangenheit war immer wieder mal festzustellen, dass auf dem Verordnungsweg Bestimmungen eingeführt wurden, die nicht ganz dem Willen des Parlaments entsprachen. So zum Beispiel bei der Umsetzung der Eingeschränkten Revision. Eine Korrektur über den Weg einer Gesetzesrevision ist aber zeitlich aufwändig und kostenintensiv, da der gesamte Gesetzgebungsprozess durchlaufen werden muss, inklusive möglichem Referendum. Mit dem Verordnungsveto bestünde dagegen die Möglichkeit, Anpassungen auf jener Stufe dort vornehmen zu lassen, wo die Korrekturen anfallen.

### 3. Zur Vorgehensweise

Der Verband begrüsst die von der Kommission vorgeschlagene Vorgehensweise und erachtet es als zentral, dass ein Antrag auf ein Verordnungsveto nur dann dem Rat unterbreitet wird, wenn sich eine Mehrheit der zuständigen Kommission für ein solches ausspricht. Das Instrument des Verordnungsvetos ist mit Bedacht einzusetzen und darf nicht dazu benutzt werden, aus opportunistischen Gründen von den eidg. Räten getroffene Beschlüsse zu unterlaufen. Es soll, wie in den Erläuterungen festgehalten, ein Instrument für Ausnahmefälle sein. Die mehrfachen Hürden – Antrag durch mindestens einen Drittel einer Kommission, zustimmende Mehrheit der Kommission, Zustimmung beider Kammern des Parlaments – erachten wir als zweckmässig. Wie weit die Fristensetzung für das Verfahren sinnvoll sind, wird die Erfahrung zeigen.

Der Verband teilt die Auffassung des Bundesrates, dass das neue Instrument den Rechtsetzungsprozess nicht übermässig verzögern oder blockieren darf. Mit den kurzen Fristen für den Ablauf des Verfahrens sowie den Einschränkungen – den Ausnahmen und der begrenzten Gültigkeit auf rechtsetzende Bestimmungen – wird dies erreicht. Aus diesem Grund hält TREUHAND|SUISSE die Einführung eines Verordnungsvetos für geeigneter als eine Genehmigungspflicht für Verordnungen.

### 4. Zu den Änderungen des Parlamentsgesetzes und anderer Bundesgesetze

TREUHAND|SUISSE befürwortet die Änderungen des Parlamentsgesetzes und anderer Bundesgesetze gemäss Vorentwurf zur Einführung des Verordnungsvetos.

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme und stehen Ihnen bei weiteren Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

**TREUHAND|SUISSE Schweizerischer Treuhänderverband**

Nationalrätin Daniela Schneeberger  
Zentralpräsidentin TREUHAND|SUISSE

Stefan Wyer  
Mitglied Geschäftsleitung TREUHAND|SUISSE